



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen (Verlängerung der Geltungsdauer)

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 06.10.2021 wird mit folgenden Maßgaben bis zum 04.12.2021 (statt bisher 07.11.2021) befristet.
2. Diese Allgemeinverfügung ist am 03.11.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

I. Begründung

Die Gründe für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 06.10.2021 bestehen fort; auf deren Begründung wird insoweit verwiesen.

Das Infektionsgeschehen steigt aktuell wieder deutlich an. Seit dem 04.10.2021 haben sich die Fallzahlen in Heilbronn wie folgt entwickelt:

Stand	Fallzahl LGA	Neu LGA	Summe letzte 7 Tag	Inzidenz
Mo. 04.10.	10175	5	201	158,9
Di. 05.10.	10220	45	204	161,3
Mi. 06.10.	10248	28	196	155,0
Do. 07.10.	10296	48	207	163,7
Fr. 08.10	10327	31	194	153,4
Sa. 09.10.	10355	28	186	147,1
So. 10.10.	10357	2	182	143,9
Mo. 11.10.	10358	1	175	138,4
Di. 12.10.	10395	37	169	133,6
Mi. 13.10.	10430	35	152,	120,2
Do. 14.10.	10469	39	161	127,3



Fr. 15.10.	10486	17	149	117,8
Sa. 16.10.	10516	30	159	125,7
So. 17.10.	10529	13	169	133,6
Mo. 18.10.	10534	5	170	134,4
Di. 19.10.	10573	29	175	138,4
Mi. 20.10.	10627	54	187	147,9
Do. 21.10.	10677	50	207	163,7
Fr. 22.10.	10720	43	227	179,5
Sa. 23.10.	10772	52	243	192,2
So. 24.10.	10783	11	252	199,3
Mo. 25.10.	10788	5	249	196,9
Di. 26.10.	10830	42	252	199,3
Mi. 27.10.	10906	76	267	211,1
Do. 28.10.	10978	72	279	220,6
Fr. 29.10.	11038	60	297	234,9

Am 29.10.2021 hat die Zahl der COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg erstmals den Wert von 250 überschritten, der Schwellenwert für die Warnstufe ist.

Am Infektionsgeschehen sind weiterhin Kinder im Kita-Alter in erheblichem Umfang beteiligt. Sie können bis auf Weiteres auch nicht geimpft werden. Es ist daher weiterhin erforderlich, durch Tests in den Kindertageseinrichtungen Infektionen und mögliche Häufungen in den Einrichtungen möglichst frühzeitig zu entdecken.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 04.12.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 04.12.2021 außer Kraft.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.



Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 03.11.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister